

Satzung des Tennisclub Bad Friedrichshall e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Bad Friedrichshall e.V. und hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht. Mannschaftsspieler/Innen und Teilnehmer/Innen an Breitensportprogrammen müssen jährlich Arbeitsstunden leisten oder für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Betrag bezahlen. Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und der Betrag pro nicht geleisteter Stunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
- b) Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) Unehrenhaftes oder vereinsschädliches Verhalten.

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand und der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließen, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

§ 8 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Vorstand
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) Sportwart
- e) Jugendwart

f) Frauenwart

g) drei bis sechs Beisitzern

Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung ernannte Rechnungsprüfer.

Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins; er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist. Der gesamte Schriftwechsel ist aufzubewahren.

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten von dem Verein durchgeführten Sportbetriebes. Seinen Anordnungen ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.

Der Jugendwart hat sich besonders die Pflege des Tennissports unter den Jugendlichen zur Aufgabe zu stellen.

Die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss werden durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten schriftlich einberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- und Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei wichtigen Anlässen Sonderausschüsse zu bestellen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dieser obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts
- b) die Entlastung
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
- d) die Festsetzung des Beitrags
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch Veröffentlichung im Friedrichshaller Rundblick unter genauer Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuberufen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch ist zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Bad Friedrichshall, 09. Dezember 2010